**VORGEHENSWEISE**

 (Auflösung Partnerschaft)

**Voraussetzungen**

* Sie haben für die Dienstleistung bezahlt und eine E-Mail mit unseren Kommentaren erhalten (oder eine Bestätigung, dass wir keine Kommentare abzugeben haben).
* Wenn einer (oder beide) von Ihnen die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, haben Sie eine aktuelle Familienbescheinigung im Original beantragt und erhalten, die nicht älter als 6 Monate ist. Wenn nicht, müssen Sie unbedingt danach fragen (Musterbrief in "Mein Konto"). Wenn Sie beide Schweizer sind, kann sich nur einer von Ihnen bewerben. Anstelle des Musterbriefes können Sie eine Familienbescheinigung auch über das Internet beantragen. Die Familienbescheinigung können Sie beim Standesamt Ihrer Heimatgemeinde beantragen. Das Original sollte den Unterlagen beigefügt werden, die an das Gericht geschickt werden.
* Wenn beide eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, müssen Sie die Familienbescheinigung beim Standesamt Ihres Wohnsitzes beantragen, es sei denn, :
	+ Beide haben sich vor 2004 in der Schweiz niedergelassen und
	+ Seit 2004 gab es kein Ereignis (Heirat, Geburt in der Schweiz)
	+ In diesen Fällen gibt es keine Familienbescheinigung und Sie fügen stattdessen eine Kopie Ihrer Identitätsdokumente (Reisepass, Personalausweis) sowie eine Kopie Ihres C-Ausweises bei
* Wenn einer von Ihnen während der Ehe für einen Jahreslohn von mehr als CHF 25’000.- in der Schweiz gearbeitet hat, müssen Sie Guthaben in der beruflichen Vorsorge angesammelt haben und eine oder mehrere Bescheinigungen beantragt und erhalten haben, aus denen hervorgeht, wie viel jeder von Ihnen während der Ehe an Guthaben in der beruflichen Vorsorge angesammelt hat. Wenn nicht, fragen Sie danach, denn die original Bescheinigungen müssen den Unterlagen für das Gericht beigefügt werden, auch wenn Sie vereinbart haben, das während der Ehe angesammelte BVG-Vermögen nicht zu teilen.

**Hier sind die zu befolgenden Schritte:**

1. **Kopien erstellen**

- Drucken Sie 3 Exemplare der Konvention aus, unterschreiben Sie sie und heften Sie sie an.

- Drucken Sie 3 Kopien der Budgets vor/nach der Trennung aus und unterschreiben Sie diese

- Drucken Sie 3 Kopien des Begehrens aus und unterschreiben Sie diese

- Bereiten Sie 3 Kopien der Dokumente vor, die der Konvention beigefügt werden sollen (diese Dokumente sind am Ende der Konvention aufgeführt).

In einem der Dossiers müssen die **Original**-BVG-Bescheinigungen (bei Scheidungen oder Auflösung der Partnerschaft) und die **Original**-Familienbescheinigung (wenn einer der beiden Partner Schweizer Bürger ist oder wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen wurde) enthalten. Dieses Dossier einschließlich die Originale Unterlagen werden dem Gericht zugesandt. Bei den anderen Dokumenten handelt es sich nur um Kopien.

Wenn Sie ein oder zwei gemeinsame minderjährige Kinder haben, drucken Sie drei Kopien der Tabelle für den gebührenden Unterhalt aus (eine pro Kind) und unterschreiben Sie diese (drei Originale).

Wenn einer von Ihnen im Ausland wohnhaft ist, laden Sie den Brief zur Wahl des Wohnsitzes in der Schweiz von "Mein Konto" herunter und unterschreiben Sie ihn.

Wenn Sie sich entschieden haben, einen speziellen Addendum für eine oder mehrere Liegenschaften zu erstellen, laden Sie ihn herunter und drucken Sie drei Kopien aus, die Sie unterschreiben.

Wenn Sie den kleinen Vertrag zur Regelung des Güterstandes gemacht haben, drucken Sie zwei Exemplare aus und unterschreiben sie. Der Vertrag wird nicht in die Unterlagen aufgenommen, die Sie an das Gericht senden. Es ist einfach eine private Vereinbarung, die Sie einhalten.

Zusammengefasst:

* + Das Gericht erhält die unterschriebenen Originale des Begehrens, der Konvention, der Budgets, des eventuellen Immobilienaddendums sowie der eventuellen Tabelle(n) des gebührenden Unterhalts und das Dossier, in dem sich die originalen BVG-Bescheinigungen und die originale Familienbescheinigungen befinden (oder die Kopie der Ausweisdokumente und Genehmigungen, wenn Sie beide Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz vor 2004 sind und es seit 2004 kein Ereignis zur Eintragung in den Personenstand gegeben hat).
	+ Jeder von Ihnen bewahrt eine vollständige Kopie dessen auf, was an das Gericht geschickt wurde, d.h. unterschriebene Originale des Begehrens, der Konvention, der Budgets, eines eventuellen Addendum zur Immobilie und der Tabelle des gebührenden Unterhalts sowie Kopien der Anhänge.
1. **Einreichen / Senden**

Legen Sie dem Gericht (die Adresse befindet sich auf dem Begehren) einen vollständigen Dossier der von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Unterlagen (Konvention, Begehren, Budgets, eventueller Addendum zur Immobilie und Tabelle(n) des gebührenden Unterhalts) sowie die **Originale** Unterlagen (im Dossier das Original der Familienbescheinigung und der BVG-Bescheinigungen, die übrigen Unterlagen sind Kopien) vor.

Vorzugsweise per Einschreiben verschickt.

Ein Anschreiben ist nicht erforderlich (außer bei Wohnsitz im Ausland, dann verwenden Sie den Musterbrief für die Wohnsitzwahl, den Sie unter "Mein Konto" herunterladen).

Wenn Sie Anspruch [auf unentgeltliche Rechtspflege haben](https://onlinescheidung.ch/lexikon/verfahren/unentgeltliche-rechtspflege/), legen Sie eine Kopie der Entscheidung auf die erste Seite der Akte, die Sie an das Gericht schicken.

1. **Bezahlen Sie die Gerichtsgebühren**

Das Gericht wird Sie auffordern, die [Gerichtsgebühren zu bezahlen](https://onlinescheidung.ch/lexikon/verfahren/gerichtsgebuhren/). Wenn Sie nicht zahlen, wird sich das Gericht nicht mit Ihrem Fall befassen. Wenn Sie [die unentgeltliche Rechtspflege haben](https://onlinescheidung.ch/lexikon/verfahren/unentgeltliche-rechtspflege/), wird das Gericht Sie nicht zur Zahlung der Gerichtsgebühren auffordern.

1. **Warten**

Warten Sie auf die Vorladung durch das Gericht (2 bis 3 Wochen).

1. **Der Richter hat ein Termin angesetzt**

Das Gericht hat einen Termin angesetzt, Sie erhalten die Ladung: Gehen Sie hin! (es sei denn, das Gericht hat in der Ladung angegeben, dass die physische Anwesenheit des einen oder des anderen nicht erforderlich ist).

Wenn einer der Partnern es wünscht, kann er/sie beantragen, separat gehört zu werden.

Die Anhörung dauert nur etwa 30 Minuten.

Der/die Richter-in wird mit "Herr Richter" oder "Frau Richterin" angesprochen.

Der Richter wird sich vergewissern, dass die Zustimmung nicht durch Druck, Drohungen oder Nötigung erteilt oder erwirkt wurde.

Das Gericht überprüft die Vereinbarung der Ehegatten über den Unterhalt bzw. den fehlenden Unterhalt nur dann, wenn die Konvention, insbesondere im Hinblick auf die Budgets, offensichtlich ungerecht ist.

Im Falle von Kindern wird das Gericht genauer prüfen, ob die Vereinbarung im besten Interesse der Kinder ist. **Er ist immer frei in der Entscheidung über alle Angelegenheiten, die minderjährige Kinder betreffen**, und muss nicht notwendigerweise den Bedingungen der Vereinbarung über minderjährige Kinder zustimmen.

Ebenso steht es **dem Gericht immer frei,** trotz gegenteiliger Vereinbarung der Parteien den Rechtsgrundsatz der Aufteilung des während der Ehe angesammelten BVG-Vermögens anzuwenden.

Weitere Details zum Termin finden [Sie hier](https://onlinescheidung.ch/lexikon/verfahren/wie-verlauft-eine-anhorung/).

1. **Nach dem Termin**

Warten Sie auf das Urteil, das Ihnen das Gericht per Post, per Einschreiben mit Rückschein, zustellt (innerhalb von 3 - 4 Wochen nach dem Termin).

Die Partnerschaft wird innerhalb von 30 Tagen (10 Tage bei Schutzmaßnahmen-Urteilen) nach Erhalt des Urteils endgültig als aufgelöst erklärt.

Diese Frist ermöglicht es Ihnen, gegen das Urteil Berufung einzulegen, falls Sie Ihre Meinung ändern oder das Urteil abändern lassen möchten.

Sobald das Urteil rechtskräftig ist, teilt es das Gericht automatisch (aber langsam!) den betroffenen Schweizer Verwaltungen mit, insbesondere der Steuerverwaltung, dem kantonalen Einwohneramt und dem Schweizer Zivilstandsamt.

1. **Schritte nach der Scheidung/Trennung**

Auf unserer Website finden Sie eine [Liste von Schritten](https://onlinescheidung.ch/lexikon/nach-dem-urteil/), die Sie nach der Auflösung unternehmen oder in Betracht ziehen sollten.

Insbesondere, um das Schweizer Urteil in Ihrem Herkunftsland anerkennen zu lassen, wenn Sie nicht Schweizer sind oder die doppelte Staatsbürgerschaft haben.